

für die Zulassung zur Abschlussprüfung ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis (Externenzulassung)

Zur Abschlussprüfung kann auch zugelassen werden, wer nachweist, dass er mindestens das **Eineinhalbfache** der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Davon gehen wir aus, wenn Sie eine betriebliche Praxis von entsprechender Dauer nachweisen, die zu dem betreffenden Ausbildungsberuf in enger Beziehung steht.

Für eine Zulassung sind Bescheinigungen der jeweiligen Arbeitgeber über Dauer und Inhalt Ihrer betrieblichen Tätigkeit sowie über eine eventuelle Teilnahme an Schulungsmaßnahmen vorzulegen. Dabei ist in geeigneter Form nachzuweisen, dass die im Berufsbild aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erlangt wurden. Alle Dokumente sind in Kopie einzureichen. Sollten Sie eine selbstständige Tätigkeit ausüben, ist der Nachweis von einem Steuerberater zu beglaubigen. Eine Teilzeitbeschäftigung kann anteilig berücksichtigt werden.

Die Prüfungsanforderungen und Bewertungsrichtlinien sind identisch mit denen, die bei Prüflingen angewandt werden, die aufgrund eines Berufsausbildungsverhältnisses zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

Bitte reichen Sie den vollständig ausgefüllten Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen **spätestens Mitte Januar für die Sommerprüfung** und bis **spätestens Mitte Juni für die Winterprüfung des jeweiligen Jahres** ein.

Für folgende Berufe gelten **gesonderte Antragstermine**:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| • Elektroberufe | • Mechatroniker/-in |
| • Mediengestalter/-in Digital + Print | • Metallberufe |
| • Mikrotechnologe/-in | • Fachkraft für Veranstaltungstechnik |
| • Technischer Produktdesigner/-in | • IT-Berufe |
| • Industriekaufmann/-frau | |
| • Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen | |

Sommerprüfungen	Ende November
Winterprüfungen	Ende Mai

Adressen für die Bestellung Prüfungsaufgaben:

kfm. und kfm.-verwandte Ausbildungsberufe	technische Ausbildungsberufe
U-Form-Verlag Fachverlag für kfm. Berufsbildung Cronenberger Straße 58, 42651 Solingen Tel.: 0212 22207-0, FAX: 0212 208963 E-Mail: uform@u-form.de Homepage: www.u-form.de	Christiani-Verlag - Dr.-Ing. Paul Christiani GmbH & Co. KG Hermann-Hesse-Weg 2 78464 Konstanz Tel.: 07531 5801-26, FAX: 07531 5801-85 www.christiani.de

Noch offene Fragen

- **Sie wissen nicht, in welchem Ausbildungsberuf Sie sich prüfen lassen können?**
Sollten Sie anhand der Tätigkeitsmerkmale und Ausbildungsordnungen keinen anerkannten Ausbildungsberuf finden, werden wir Ihnen nach Erhalt der kompletten Antragsunterlagen mit dem Zulassungsschreiben den Beruf mitteilen, in dem die Prüfung abgelegt werden kann.
- **Können Sie die Unterlagen im Original zusenden? Können Sie die Unterlagen auch faxen?**
Sie können uns Ihre Unterlagen (Antrag und Berufsnachweise) auch vorab per Fax senden, z. B. wenn der Anmeldeschlusstermin kurz bevorsteht. Als Eingang zählt dann die Sendezeit des Faxes. Danach müssen uns aber immer der Antrag im Original und die Berufsnachweise in Kopie zugesandt werden.
- **Sie haben bereits ein- oder zweimal eine Abschlussprüfung auf der Grundlage einer "Externenzulassung" in diesem Beruf abgelegt, aber nicht bestanden? Müssen Sie sich mit diesem Antrag anmelden?**
Nein. Die Aufforderung zur Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine "externe Zulassung", sondern um eine reguläre Zulassung zur Wiederholungsprüfung.
- **Datenänderung notwendig?**
Sollte sich an Ihren persönlichen Daten etwas geändert haben (neue Adresse ...), benötigen wir lediglich eine formlose schriftliche Information an z. B. welche neue Adresse die weiteren Unterlagen (Prüfungseinladung, Gebührenbescheid, Zeugnis ...) gesandt werden sollen. Dieses Schreiben senden Sie bitte an die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Ausbildungsprüfungen, 44127 Dortmund.
- **Sie haben die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf dreimal (1 Teilnahme, 2 Wiederholungsprüfungen) nicht bestanden. Können Sie sich hiermit "extern" anmelden?**
Nein. Das Berufsbildungsgesetz sieht vor, dass eine Prüfung nur zweimal wiederholt werden kann. Es gibt keine Möglichkeit mehr für Sie, diesen Abschluss zu erzielen.
Sollten Sie zwischenzeitlich mehrjährige Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in anderen Bereichen nachweisen können, kann ein Antrag auf eine Externenprüfung in diesem anderen Beruf gestellt werden (Einzelfallentscheidung).
- **Sie können nicht an der beantragten Abschlussprüfung teilnehmen? Wie verschieben Sie den Termin?**
Terminverschiebungen auf eine spätere Abschlussprüfung sind möglich. Dazu bedarf es eines formlosen, schriftlichen und rechtzeitigen Antrages. Sollte die Abmeldung nicht rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vor dem schriftlichen Abschlussprüfungstermin) und begründet erfolgen, können Ihnen die Prüfungs- und Materialgebühren in Rechnung gestellt.